

Stadt Tecklenburg	zuständiger FB: Zentrale Dienste und Finanzen	Datum 15.05.2017
	Aktenzeichen:	

Sitzungsvorlage Nr. 049 / 2017

<input type="checkbox"/> für den Haupt- und Finanzausschuss	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Ausschuss für Umwelt, Kultur und Touristik	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Werkausschuss des Abwasserwerkes	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Ausschuss für Familie, Schule und Sport	am	TOP
<input checked="" type="checkbox"/> für den Rat	am 23.05.2017	TOP 5
öffentliche Sitzung		

Betreff: Entsendung von Vertretern in Drittorganisationen

Hier: Zweckverbandsversammlung Gesamtschule Lengerich/Tecklenburg

Finanzielle Auswirkungen:

keine haushaltsmäßige Berührung Auswirkung s. Sachverhalt

Zuständiger Haushaltsplan:

Ergebnisplan


Finanzplan A (Ifd. Verwaltungstätigkeit)

Finanzplan B (Investitionstätigkeit)

Folgekosten (Auswirkungen siehe Sachverhalt)

Beschlussvorschlag:

Der Rat entsendet die in der Vorlage und die in der Ratssitzung benannten Personen in die Zweckverbandsversammlung Gesamtschule Lengerich/Tecklenburg.


Bürgermeister/in


FB-Leiter/in

Zust. Bearbeiter/in

Fortsetzung der Sitzungsvorlage Nr. 049 / 2017 an: Rat 23.05.2017

Sachdarstellung, Begründung:

Gem. § 5 der Satzung des Zweckverbandes Lengerich/Tecklenburg zur Gesamtschule Lengerich/Tecklenburg bestellen die Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes vertretungsberechtigte Personen.

Die Stadt Tecklenburg entsendet 5 Vertreter, wobei dies den Bürgermeister als sog. geborenen Vertreter bereits einschließt.

	Vertreter	Stellvertreter
1.	Bürgermeister Stefan Streit	Allg. Vertreter Stephan Glunz
2.		
3.		
4.		
5.		

Gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) dürfen die vertretungsberechtigten Personen durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlperiode nur aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes bestellt werden.

Dies bedeutet, dass ausschließlich Ratsmitglieder oder Mitarbeiter/-innen der Stadtverwaltung bestellt werden dürfen. Dies gilt sowohl für die Vertreter/-innen als auch deren Stellvertreter/-innen. Die Bestellung von sachkundigen Bürgern/Bürgerinnen, sachkundigen Einwohnern/Einwohnerinnen oder sonstiger anderer Personen ist nicht zulässig.